

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint alle 14 Tage. Bezugspreis: Ab 1. Dezember 1923: monatlich 30 Goldpfennig. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6 Druck: Bornharts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Inscriptionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Nonpareilzeile 40 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 20 Goldpf.</p>
--	--	--

## Aufruf zum Widerstand!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nimmt in einem Aufruf Stellung zu dem offenen Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiter, der zum Ziel hat die Verlängerung der Arbeitszeit und weitere Herabdrückung auch der jetzigen Hungerlöhne; es wird hingewiesen auf den Kampf in der Metallindustrie in Rheinland-Westfalen und Berlin gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnföhrung und auf den Kampf im Buchdruckgewerbe im ganzen Reich, und wird daran anschließend in dem Aufruf gesagt:

„Dieser konzentrierte Angriff gegen die Arbeiterschaft wird in den schwersten Zeiten der Not in Szene gesetzt. Er zeigt sich fast wie ein heimtückischer Ueberfall, denn das Unternehmertum hat sich dafür den Zeitpunkt ausgewählt, an dem es glaubt, daß die Widerstandskraft der Arbeiter am schwächsten ist.

Diese Hoffnung auf die augenblickliche Schwäche der Arbeiterschaft müßt ihr, Gewerkschaftsmitglieder, zerschanden machen. Wir rufen euch hiermit auf zum einheitlichen Widerstand gegen den Ansturm auf eure Rechte, gegen die weitere Verschlechterung eurer Lage. Stellt euch geschlossen mit euren moralischen und materiellen Kräften hinter die kämpfenden Arbeitsbrüder, die den Kampf gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnföhrung auch für euch mit führen.

Die einzelnen Verbände werden, soweit es nicht schon geschehen ist, den Widerstand organisieren, damit durch planvolles Einsetzen der Kräfte der Erfolg möglichst erleichtert wird. Zu dem gleichen Zweck wird auch der Bundesausschuß sich in den nächsten Tagen mit der Lage befassen. Trotzdem werden die Kämpfe, die bereits toben, und die noch folgen werden, der Arbeiterschaft große Opfer auferlegen. Aber die deutschen Arbeiter haben früher schon so viele Beweise von Opfermut und Opferfreudigkeit geliefert, daß sie es auch diesmal daran gewiß nicht fehlen lassen werden.

Wir haben nicht die Hoffnung, daß die Kreise im Unternehmertum, die jetzt die Rufen im Streit sind, sich in ihrer Haltung noch beeinflussen lassen werden. Handelt es sich doch für sie viel mehr um politische als um wirtschaftliche Ziele. Die Arbeiterbewegung soll wieder zur völligen Einflußlosigkeit im Staat gebracht werden. Die Klassengegensätze sollen nicht nach Möglichkeit gemildert, sondern im Gegenteil noch weiter vertieft werden. Man schürt den Klassenkampf, um durch den erhofften Sieg der eigenen Klasse die kapitalistische Willkürherrschaft über die Masse des Volkes wieder aufzurichten. Alle, die in diesem Kampf sich gegen die Arbeiter stellen, werden die Verantwortung für die Folgen mit tragen müssen. Die Arbeiter am Rhein und an der Ruhr und auch im übrigen Deutschland werden die Enttäufchung, die man ihnen bereitet, nicht vergessen. Sie haben nicht auf Versprechungen gebaut, wohl aber auf abgeschlossene Verträge und auf die Einsicht in das gesamte Volksinteresse.

Die Arbeiterbewegung wird nicht unterliegen, um so weniger, als dieser Krisenzeit wieder ein Aufschwung der Konjunktur folgen wird. Wir vertrauen auf euch, Gewerkschaftsmitglieder! Ihr habt für das Volksinteresse schon genug Opfer gebracht, so daß euch noch mehr nicht zugemutet werden darf. Seht seid bereit, für eure eigenen Interessen, für eure Familie, für eure Zukunft zu opfern und wenn nötig auch zu kämpfen. Haltet treu zu euren Organisationen und folgt ihren Weisungen. Seid einig, einig!

Berlin, den 5. Januar 1924.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## Zur Verordnung über die Arbeitszeit.

An anderer Stelle finden die Kollegen den Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit abgedruckt. Was müßt uns diese Verordnung zu und wie haben wir uns dagegen zu stellen?

Nach § 1 der Verordnung darf „die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten“. Das ist das Fundament, der Regelsatz. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen ist acht Stunden. Jedoch schon im § 1 findet sich die Abweichung, daß der für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden kann. Das bedeutet die 48-Stunden-Woche oder unter Umständen: 96 Stunden in 14 Tagen.

In den folgenden Paragraphen kommen weitere Ausnahmen.

Der § 2 gestattet eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag bzw. Bestimmung des Reichs-

arbeitsministers, wo für Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt.

Der § 3 gestattet Ausnahmen an 30 Tagen bis zu zwei Stunden Mehrarbeit für Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Wahl und Anordnung des Unternehmers nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Der § 4 gestattet Ueberschreitung der Arbeitszeit um 1 bzw. 2 Stunden aus den verschiedenen dort aufgeführten Gründen durch Anordnung des Unternehmers nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Der § 6 gestattet dort, wo die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder wenn eine solche aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Bei Anwendung der Ausnahmen der §§ 3 bis 7 soll die Arbeitszeit täglich 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 10 läßt dann außerdem noch vorübergehende Ausnahmen zu in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, und zwar auch ohne „Anhörung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Diese Ausnahmen sind allerlei, und zwar „regelt“ das alles, mit Ausnahme der Materie des § 2, der Unternehmer nach „Anhörung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung, selbst diese braucht im Falle des § 10 nicht „gehört“ zu werden. Da müssen schon die Gewerkschaftsorganisationen auf dem Damm sein, um zu sagen, zu beweisen und durchzusetzen, wann einer Ausnahme von der Regel des § 1 stattzugeben notwendig ist. Wir werden auf die Ausnahmen in nächster Nummer eingehen.

Eine weitere Frage ist, was mit den bisher noch gültigen Tarifbestimmungen geschieht, die unter bestimmten Voraussetzungen zu Kündigungen der § 12 innerhalb 30 Tagen gestattet. Der Schlusssatz des § 5 sagt, daß die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 auch neben Tarifverträgen gelten. Diese Ausnahmen kommen also für eine Kündigung noch gültiger Tarifbestimmungen nicht in Frage. Bei der Beurteilung, ob Tarife oder Arbeitsverträge eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können nur die §§ 1 und 2 herangezogen werden. Demnach dürfen geltende Tarifbestimmungen nach § 12 nur angefündigt werden:

1. wenn der Tarif eine kürzere Arbeitszeit als acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich vorsieht;
2. wenn der Tarif es nicht zuläßt, einen Ausfall von Arbeitsstunden durch längere Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen zu ersetzen;
3. wo regelmäßig und in erheblichem Umfang „Arbeitsbereitschaft“ vorliegt, die bei tariflicher Festsetzung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt ist.

Wohlgemerkt: Nach § 12 dürfen nur diese Bestimmungen gekündigt werden, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit beziehen, soweit sie § 12 hervorhebt, nicht der ganze Tarif; das beweist auch der Absatz 2 des § 12, der die Kündigung der Bestimmungen auch des zeitlichen zuläßt, wo in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen ist. Die anderen tariflichen Bestimmungen, soweit sie noch in noch geltenden Verträgen vorsehen sind, außer der vereinbarten Frist zu kündigen, hat nach der Verordnung niemand ein Recht, und muß in solchen Fällen, wo es doch geschieht oder geschehen ist, der § 11 in Anwendung kommen, der im Absatz 1 Geldstrafen vorsieht, „wer den Vorschriften dieser Verordnung... zuwiderhandelt“. Wer wegen einer solchen Zuwiderhandlung bestraft worden ist und der Vorschrift auch dann nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen nach Abs. 2 des § 12 bestraft.

Der Verbandsbeirat hat sich in seiner Tagung in Leipzig am 18. und 19. Januar auch eingehend mit der „Verordnung über die Arbeitszeit“ beschäftigt und seine Meinung in folgender, in abgekürzter Form wiedergegebenen Resolution zum Ausdruck gebracht:

„Der Beirat des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter erhebt Protest gegen die Verordnung über die Arbeitszeit, die die Beseitigung von Rechten der Arbeiter zum Ziel hat, welche sie in jahrelangen Kämpfen auf dem Wege gegenseitiger Verständigung erreicht haben.

Der Beirat erhebt ferner Protest gegen die Anschläge der Unternehmer auf die in den Tarifverträgen verankerten Rechte der Arbeiter, noch über die Grenzen der Verordnung hinaus und gegen die Anschläge auf tariflich vereinbarten Einrichtungen, die in gerechter Würdigung der Verhältnisse entstanden sind und den berechtigten Interessen der Arbeiter entsprechen, ohne daß ihnen die Verordnung hierzu ein Recht gibt. Die Arbeiter in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, soweit sie dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter angehören, lehnen jede Verantwortung

dafür ab, wenn durch diese Anschläge der Unternehmer eine Periode dauernder Kämpfe ausgelöst wird.

Der Verbandsbeirat des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter bringt dabei seinen Mitgliedern in Erinnerung, daß der Kampfanlage der Unternehmer nur mit Erfolg begegnet werden kann durch Vervollständigung der Organisation, strengste Befolgung der von den Verbandsorganen getroffenen Anordnungen und durch einen ausreichenden Kampffonds.“

## Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17, Dezember 1918 — Reichsgesetzblatt S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Verordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Wertagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, 2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt, 3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschleppen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlich Ladefristen notwendig ist, 4. bei Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Be-

Ausfüllung und baldige Einsendung derselben; diese werden zum Jahrbuch gebraucht, auch braucht sie der Vorstand während des Jahres recht häufig als Kalkulationsunterlagen.

Zur Beachtung bei Geldsendungen.

Für den Postwechselverkehr lautet unser Postfachkonto:

Berlin 12 079 Brauerel- und Mühlenarbeiter G. m. b. H. Eine Postchecküberweisung an die Firma des Verbandes kann nicht ausgeführt werden.

Bei Geldüberweisung durch Postcheck sind Rentenmark einzuholen, bei Geldüberweisung durch Postanweisungen können Papiermark eingezahlt werden. Geldüberweisung durch Einschreibebrief ist nun nicht mehr notwendig und ist zu unterlassen, weil uns kein Geld eingelangt wird, das wir nur mit Verlust einwechseln können. Also:

in Zukunft alle Geldsendungen durch Postcheck oder, wenn keine Rentenmark zu haben sind, durch Postanweisung.

Der Verbandsvorstand.

Rundschau.

Ermäßigung des Steuerabzuges, Neuordnung ab 1. Januar. Die Lohnsteuer ist zu ermäßigen für

Table with 4 columns: die Zeit vom, Steuerpflichtige, Zahl der Abgaben, Werbungskosten. Rows for Dec 5-1923 and Dec 16-1923.

Die einbehaltenden Beträge sind auf volle 10 Milliarden nach unten abzurunden.

Vom 1. Januar 1924 ab sind die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn geändert. Vom 1. Januar ab bleibt ohne Rücksicht auf Familienstand und Lohnhöhe ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes vom Steuerabzug frei und zwar

für volle Monate 50 RM Goldmark monatlich, für volle Wochen 12 Goldmark wöchentlich, für volle Arbeitstage 3 Goldmark täglich, über 50 Goldpfennige für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Dieser sogenannte "steuerfreie Lohnbetrag" tritt an die Stelle der bisherigen Ermäßigung für den Arbeitnehmer selbst und für Werbungskosten. Von dem den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teil des Arbeitslohnes sind bei jeder Lohnzahlung einzubehalten:

dem ledigen und kinderlos verwitweten Arbeiter 10 Proz., dem verheirateten Arbeiter ohne Kind 9 Proz., dem verheirateten Arbeiter mit einem Kind 8 Proz., dem verheirateten Arbeiter mit zwei Kindern 7 Proz., und so fort für jedes weitere Kind 1 Proz. weniger.

Die Neuregelung des Schlichtungswesens, die am 1. Januar in Kraft getreten ist (wir haben in voriger Nummer darüber berichtet), gibt Veranlassung, auf folgendes aufmerksam zu machen: Nach der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 3. Oktober 1923 treten die neuen Arbeitsgerichte am 1. Januar in Kraft. Als Arbeitsgerichte dienen die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und, wo solche nicht bestehen, besondere Schlichtungsstellen der Schlichtungsausschüsse.

Nach dieser Verordnung ist besonders zu beachten, daß die Verfahren nach Artikel I (Gesamt- und Tarifstreitigkeiten) automatisch in den Zustand, in dem sie sich befinden, an die Schlichter und Schlichtungsausschüsse übergehen, während die Verfahren nach Artikel II (Einzelfälle Streitigkeiten, das sind Streitigkeiten auf Grund der §§ 39, Absatz 2, 41, 43, 44, Absatz 1 und 4, Satz 2, 52, Absatz 1, 55, 56, Absatz 2, 60, 80, Absatz 2, 82 bis 90, 93, 97 und 98 des Schlichtungsrechts, §§ 8, 13 und 19 der Landarbeitsordnung vom 22. Januar 1919 und § 99 des Reichsverordnungsrechtes vom 21. Juni 1923), die noch nicht abgeschlossen sind, innerhalb 14 Tagen als neues Verfahren bei den Arbeitsgerichten anhängig zu machen sind.

Mit dem 1. Januar 1924 treten folgende Bestimmungen in Kraft: Die §§ 15 bis 30 der Tarifverordnung vom 2. Dezember 1918, §§ 62, 74, 82, Absatz 2, Nr. 6 des Gewerbeverordnungsrechtes vom 29. September 1901 und § 15 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904, die §§ 2 bis 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920, die §§ 2 des § 104 des Betriebsratsgesetzes.

Die auf Grund des § 8a, Nr. 2 der Gewerbeordnung erteilten Einigungsämter von Innungen (Innungsschiedsgerichte) werden aufgehoben.

Da hierzu die Funktionäre, unbedingtden vierzehntägigen Diensts zurückhalten, um die Arbeitnehmerhaft vor Schäden zu bewahren.

Schwerrenten für die Opfer des Krieges. Nach einer Verordnung vom 14. Dezember werden vom 1. Dezember an die Renten nach dem Reichsverordnungsrecht in Goldmark berechnet. Rente und Schwerbeschädigtenzulage beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

Table with 2 columns: Prozent, RM. Schwerbeschädigtenzulage. Rows from 40 to 100.

Die Zulage für schwerbeschädigte beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 60 Proz. 12 RM. bis 60 Proz. 216 RM. und um mehr als 80 Proz. 360 RM.; für Witwen oder Empfänger von Witwenrenten 216 RM.; für alleinstehende Witwen 12 RM.; für ältere Witwen 108 RM.; für eine Witwe 9 RM.; für ein Elternpaar 144 RM.; für Witwen von Kriegsgefallenen 216 RM.; für Empfänger von Ueberbetragsrenten 216 RM.; für Empfängerinnen von Witwenbeiträgen 144 RM.; für Empfänger von Witwenbeiträgen 90 RM. Außerdem erhalten schwerbeschädigte oder Kriegsgefallene, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind 12 RM. Zulage. Die einfache Pflegezulage beträgt 120 RM., die erhöhte 360 RM. und die höchste Pflegezulage 540 RM. An Sterbegeld wird einmalig gemäß in Kraft gesetzte A 90 RM., in den Klassen B und C 60 RM. und in den Klassen D und E 75 RM. — Die angegebenen Beträge sind Jahresrenten.

Abbau der Kurzarbeiterunterstützung. Nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 11. Dezember ist mit Wirkung vom 10. Dezember die Kurzarbeiterunterstützung nicht mehr für die bisher noch Untertage geschafften, die Untertage wieder nur in drei Wirtschaftszweigen eingeteilt. Bei der Einteilung der Wirtschaftszweige sind die Lebensgebiete der Reichsarbeiter zur Grundlage genommen. Mit dieser Neuordnung in eine Verabreichung der Kurzarbeiterunterstützung sind die Wirtschaftszweige I (Leben) und II (Leben) verbunden. Im Wirtschaftszweig III (Leben) gelten vom 10. Dezember die bisherigen Unterhaltungsätze weiter, während die in den beiden anderen Gebieten wesentlich abgebaut sind. So beträgt der höchste Unterhaltungsatz im Wirtschaftszweig I 780, im Wirtschaftszweig II 700 und im Wirtschaftszweig III 610 Milliarden Mark.

Abbau der Kurzarbeiterunterstützung. Im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht der Reichsarbeitsminister eine Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November, die Verbesserungen bringt. Während bisher der Kurzarbeiter Anspruch auf Unterstützung hatte, wenn er in einer Kalenderwoche oder Halbtagearbeit weniger als 2/3 seines vollen Arbeitsverdienstes verdient, hat er jetzt erst Anspruch, wenn er weniger als 1/2 verdient. In diesem Falle erhält er 40 Proz. des Unterschiedes zwischen seinem Arbeitsverdienst und 1/2 (bisher 2/3) des vollen Arbeitsverdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermindert sich für jeden tagungsberechtigten Angehörigen um 10 Proz. dieses Unterschiedes, bis einschließlich des Arbeitsverdienstes 1/3 (bisher 1/2) des vollen Arbeitsverdienstes erreicht sind. Die Verbesserungen der Kurzarbeiterunterstützung sind am 1. Dezember in Kraft getreten.

Fernsprechn- und Telegrammgebühren ab 2. Dezember 1923. Ferntelegramm: Wortgebühr 15 Pf., Ortstelegramm: 7 1/2 Pf. Für ein Telegramm werden mindestens 8 Worte berechnet. Zustellung bei ungenügender Aufschrift 45 Pf. Vorauszahlung der Entgeltung (XP) 90 Pf. Fernsprechverkehr: Ortsgespräch 15 Pf. Mindestens werden für einen Hauptanschluss monatlich angerechnet: in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen 20 Ortsgespräche, bis 1000 Hauptanschlüssen 30 Ortsgespräche, bis 10 000 Hauptanschlüssen 40 Ortsgespräche, über 10 000 Hauptanschlüssen 50 Ortsgespräche. Ferngespräch bis 3 Minuten Dauer und 5 Kilometer 15 Pf., bis 15 Kilometer 30 Pf., bis 25 Kilometer 45 Pf., bis 50 Kilometer 90 Pf., bis 100 Kilometer 135 Pf., für weitere angefangene 100 Kilometer mehr 45 Pf. Dringende Gespräche das Dreifache. Hörgespräche das Hundertfache. Vortagsanmeldung 15 Pf., Anrufgebühr 15 Pf., Streichungsgebühr 15 Pf. XP-, V- oder N-Gebühr für eine Person 60 Pf., jede weitere Person 30 Pf.

Die Einkommensgrenze in der Krankenversicherung ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers mit Wirkung ab 3. Dezember 1923 auf 150 Goldmark monatlich festgesetzt worden.

Die „Vollversicherung“ ist vom November ab zur Goldmarkversicherung übergegangen. Die neue Prämie für alle Versicherungen beträgt mindestens: in Volksversicherung 1 Rentenmark monatlich, in Großlebensversicherung 10 Rentenmark vierteljährlich. Der Versicherte hat das Recht, jeweils bis zu 5 Einheitsprämien zu zahlen, muß die einmal gewählte Anzahl von Einheitsprämien aber innehalten.

Nicht abzugsfähig vom steuerpflichtigen Einkommen als Werbungskosten sind die Kosten eines Erholungsurlaubes (Urteil des Reichsfinanzhofes zu München vom 20. September 1923; V. A. 73/23) sowie die Wohnungsbauabgabe (Urteil derselben Stelle vom 26. September 1923; V. A. 91/23).

Einstellung des Postwechselverkehrs mit Danzig und Saar- gebiet. Infolge der Umstellung des Postwechselverkehrs auf Rentenmark wurde der Postwechselverkehr mit Danzig und der Ueberweisungsverkehr mit dem Saargebiet mit Ablauf des 10. Dezember 1923 eingestellt. — Postanweisungen nach Danzig müssen in Danziger Gulden ausgestellt werden.

Konsumvereine sind keine Gewerbebetriebe. Wider hat ein Gericht anerkannt, daß die Konsumvereine nicht als Gewerbebetriebe betrachtet werden dürfen, nämlich das Thüringische Obergericht in Jena am 30. Mai v. J. Es handelte sich um die Frage, ob der Konsumverein Schleiz auf Grund des § 1 der Ortsfassung der Gemeinde Schleiz, wonach die Gewerbesteuer von „allen im Gemeindebezirk betriebenen Gewerben“ erhoben wird, zur Steuer herangezogen werden kann. Das Thüringische Obergericht in Jena ist zugunsten der Konsumvereine, daß bei Auslegung der erwähnten Rechtsnorm der durch die Praxis und Wissenschaft entwickelte Begriff des Gewerbes zugrunde zu legen sei. Danach werde unter Gewerbe eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige und berufsmäßige Arbeitstätigkeit verstanden, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstelle. Da sich nun aber der Konsumverein Schleiz lediglich auf die Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder beschränke, kennzeichne sich seine Tätigkeit deshalb als keine gewerbliche im Sinne der Steuergehalte, weil er keinen Gewinnzweck verfolge und außerdem außerhalb des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs stehe. Das Obergericht in Jena führte weiter aus, daß auch der ausdrückliche Ausschluss der Steuerpflicht von Wohlfahrtsanstalten und gemeinnützigen Anstalten durch den § 5 der Ortsfassung nicht zugunsten der Stadtgemeinde Schleiz verstanden werden könne. Auch eine gemeinnützige oder Wohlfahrtsanstalt könne einen Gewinn anstreben und damit ein Gewerbebetrieb werden. Der Sinn der Ausnahmsvorschrift sei also der, daß sie trotz ihres gewerblichen Charakters von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie einen Gewinn anstreben. Nun fehle aber der Konsumverein die Absicht der Gewinnerzielung durchaus. Sie könne auch dann nicht konstruiert werden, daß die Konsumvereine im Besondere einer ordnungsmäßigen Geschäftsbearbeitung einen Teil ihrer Erträge wieder in das Unternehmen einsetzten, da sie damit nur die selbstverständliche Aufgabe erfüllten, den Betrieb leistungsfähig zu erhalten. Ebenjowenig könnten die den Genossen gewährten Rückvergütungen als Gewinne betrachtet werden, da sie nur eine Form der Verbilligung des Warenbezugs darstellten, die statutenmäßig zu den Zwecken des Konsumvereins gehöre.

„Riesland“, ein Jahrbuch für die Frauen und Mädel des arbeitenden Volkes. Halbjährlich geb. 1.— RM. Porto und Verpackung zu Lasten des Verlegers. Bestellungen sind zu richten an die „Vorwärts“-Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Literarisches.

„Riesland“, ein Jahrbuch für die Frauen und Mädel des arbeitenden Volkes. Halbjährlich geb. 1.— RM. Porto und Verpackung zu Lasten des Verlegers. Bestellungen sind zu richten an die „Vorwärts“-Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin D. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

- 1. Beitragswoche vom 30. Dezember bis 5. Januar.
2. Beitragswoche vom 6. bis 12. Januar.
3. Beitragswoche vom 13. bis 19. Januar.

Die „Betriebsratszeitung“

wird ab Neujahr durch die „Gewerkschafts-Zeitung“ ersetzt. Abonnenten der „Betriebsratszeitung“ können nunmehr die „Gewerkschafts-Zeitung“ beziehen.

Genehmigte Lokalbeiträge. (Pf. = Pfennig, Ml. = Million, Mh. = Million.)

Stolz 1 Ml. ab 41. Woche; 1 Mh. ab 46. Woche; Selzig 20 Proz. des Verbandsbeitrages; Mühlhausen 1 Mh. 10 Proz. ab 46. Woche; Coburg 10 Proz. ab 1. November; Potsdam 10 Mh. ab 40. Woche; Reichenow männliche 10, weibliche 5 Pf.; Gera 10 Pf.; Schwabach 10 Pf. ab 1. Januar; Galle 20 Proz. des Verbandsbeitrages ab 51. Woche.

Der Verbandsvorstand. Eingänge der Hauptkasse aus Beiträgen vom 22. November bis 24. Dezember. (Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerel- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin D. 27.)

Achtung! Ab 1. Dezember dürfen nur volle Millionen eingezahlt werden; die Resten fallen fort, zu schreiben ist „Millionen“. Bei den nachfolgenden Beträgen bedeutet Ml. Millionen, Mh. Millionen, Bl. Billionen.

- Allen 400 055 Ml.; Alfeld 3130 Mh.; Almenstein 4350 Mh.; Anstett 550 Mh.; Altenburg 73 100 Mh.; Ansbach 35 500 Mh.; Angermünde 2250 Mh.; Ansbach 30 830 820 Ml.; Apolda 23 Ml.; Arnstadt 66 300 Mh.; Artern 21 Ml.; Aschaffenburg 34 653 600 Ml.; Augsburg 190 Ml.; Au-Zertissen 3500 Mh.; Aulendorf 9 Ml.; Bamberg 10 200 Mh.; Barmen 1 661 320 Ml.; Bad Kösen 22 Bl.; Bamberg 68 140 750 Ml.; Bartenstein 1500 Mh.; Bartenstein 88 200 Ml.; Bartenstein 21 Ml.; Berlin 325 250 Mh.; Bernstadt 10 Mh.; Blankenburg 4800 Mh.; Bielefeld 58 750 Mh.; Bochum 75 Bl.; Braunschweig 200 067 950 Ml.; Brandenburg 3250 Mh.; Büdingen 790 415 Ml.; Bremerhaven 7015 Mh.; Bremerhörde 40 Ml.; Bremen 223 400 Mh.; Breg 25 Ml.; Bückeburg 5 144 240 Ml.; Bülow 8400 Mh.; Buxtehude 5400 Mh.; Burg 23 200 Mh.; Bützow 1 Ml.; Calbe 19 750 Mh.; Camburg 2170 Mh.; Celle 5 Bl.; Christianstadt 34 Bl.; Cassel 183 127 Mh.; Chemnitz 166 428 281 Ml.; Elm 409 Ml.; Coburg 72 Bl.; Coburg 15 050 Mh.; Crefeld 79 500 Ml.; Cuxhaven 3500 Mh.; Cuxhaven 5400 Mh.; Darmstadt 41 980 570 Ml.; Darheim 1850 Mh.; Delitzsch 14 450 Mh.; Dessau 100 Ml.; Dessau 1700 Mh.; Döbeln 31 890 400 Ml.; Döbeln 5650 Mh.; Donauveschingen 19 500 Mh.; Dortmund 659 500 Mh.; Dresden 1 326 113 643 Ml.; Dülferhof 233 321 863 Ml.; Duisburg 50 Ml.; Eberswalde 27 495 Mh.; Eilenburg 56 Ml.; Elmstedt 2 Mh.; Eilenburg 35 Bl.; Eisenberg 38 Bl.; Elbing 40 700 Mh.; Elmshorn 14 600 Mh.; Erlangen 68 615 Mh.; Essen 180 Ml.; Eschwege 2 216 946 Ml.; Egerleben 1250 Mh.; Falkenstein 86 175 Mh.; Flöha 4342 Mh.; Flensburg 40 619 510 Ml.; Frankenfauern 433 410 Ml.; Frankenstein 320 Mh.; Frankenthal 64 Bl.; Frauenburg 10 Ml.; Freyburg 7075 Mh.; Frankfurt a. M. 130 Bl.; Fürstberg 1 Bl.; Gebzelein 2 Bl.; Gedenburg 2 117 900 Ml.; Gerdelegen 19 Bl.; Geisingen 390 Ml.; Gera 203 Ml.; Gerode 3300 Mh.; Gerleben 14 Ml.; Gießen 71 053 Mh.; Glatz 380 Mh.; Glöck 505 Mh.; Glöck 9340 Mh.; Göttingen 1400 Mh.; Göttingen 12 765 400 Ml.; Goldow 2300 Mh.; Gortau 203 Mh.; Gotha 18 Bl.; Grabow 6 Bl.; Grätz 16 Bl.; Grätz 10 Bl.; Grätz 10 Bl.; Grätz 7930 Mh.; Grimma 3750 Mh.; Grütz 6 Bl.; Gumbinnen 11 607 Mh.; Habmersleben 700 Mh.; Hagen 7 159 710 Ml.; Halberstadt 26 Ml.; Hama 22 884 Mh.; Hamburg 20 Ml.; Hannover 125 Ml.; Hamt 174 600 Mh.; Hamt 3045 Mh.; Heideberg 34 Ml.; Heidenheim 10 000 164 Ml.; Heilmühle 4 700 Mh.; Heilmühle 10 Ml.; Hermsdorf 5 Bl.; Heidesheim 57 050 Mh.; Heide 180 Ml.; Jena 13 725 Mh.; Jena 8982 Mh.; Jena 77 Ml.; Jena 2500 Mh.; Jena 155 570 Mh.; Kaiserlautern 593 Mh.; Kahla 7 838 025 Ml.; Kaufbeuren 500 Ml.; Kaiserslautern 1900 Mh.; Kiel 14 Ml.; Königberg a. Br. 20 Ml.; Kempten 2500 Ml.; Königberg Neum. 4400 Ml.; Königsee 27 400 Ml.; Kemberg 7405 Mh.; Kollern 52 Ml.; Konitz 20 Ml.; Kreuzburg 1200 Ml.; Kronach 8805 Ml.; Kunitz 131 200 Mh.; Kunitz 14 603 Mh.; Labes 20 309 225 Ml.; Labes 18 570 Mh.; Landeshut 18 Bl.; Landsberg bei Halle 15 755 Mh.; Landsberg a. d. Warthe 850 Mh.; Landshut 159 584 700 Ml.; Langensalza 23 Bl.; Lützen 2150 Ml.; Lützen 21 738 Mh.; Lützen 6750 Ml.; Lindau 26 175 Mh.; Lobnitz 3 128 200 Ml.; Lössnitz 10 108 235 Ml.; Lützenwalde 5 Ml.; Lübben 19 740 Mh.; Lützen 3 069 Mh.; Lübeck 72 Ml.; Magdeburg 150 010 343 Ml.; Mainz 100 573 500 Ml.; Meiningen 53 640 Mh.; Meißner 59 Ml.; Memmingen 43 100 Mh.; Merseburg 23 Ml.; Merseburg 39 Ml.; Mühlhausen 9340 Mh.; Mülhausen 25 Ml.; München 1989 Ml.; Neuburg 5700 Mh.; Neitz 17 055 200 Ml.; Neubrandenburg 18 Ml.; Neubrandenburg 55 Bl.; Neumünster 55 Bl.; Neustadt 137 Ml.; Neustadt a. b. Saale 4 Bl.; Neustadt (Oberelb.) 400 Ml.; Neustadt a. b. Saale 41 Ml.; Neustettin 3202 Mh.; Neustettin 4098 Mh.; Nienburg 4340 Ml.; Nordhausen 6 Bl.; Norden 520 Mh.; Nordheim 25 Bl.; Nürnberg 1 115 016 917 Ml.; Oberglogau 6280 Mh.; Oels 205 Mh.; Ogersheim 23 Ml.; Oldenburg 26 330 Mh.; Oranienburg 88 759 800 Ml.; Orlitzburg 4200 Mh.; Osterode 58 Bl.; Ostbrunn 17 Bl.; Osterode 700 Ml.; Osterode 10 Ml.; Osterode 1 Bl.; Paderborn 17 800 Ml.; Paderborn 68 Bl.; Passau 32 320 400 Ml.; Paderborn 10 Ml.; Peine 28 Ml.; Pflanz 84 Ml.; Pflanz 56 Bl.; Pflanz 5500 Ml.; Pflanz 300 Mh.; Pflanz 32 Ml.; Pflanz 700 Ml.; Pflanz 14 233 Mh.; Pflanz 20 700 Ml.; Pflanz 50 657 Mh.; Pflanz 5700 Ml.; Pflanz 100 324 Ml.; Pflanz 105 095 718 Ml.; Pflanz 53 Ml.; Pflanz 4 Bl.; Pflanz 49 Ml.; Pflanz 65 087 Ml.; Pflanz 9500 Ml.; Pflanz 52 990 Ml.; Pflanz 1000 Ml.; Pflanz 11 Bl.; Pflanz 46 Ml.; Pflanz 200 Ml.; Pflanz 700 Mh.; Pflanz 34 956 Ml.; Pflanz 5000 Ml.; Pflanz 2500 Ml.; Pflanz 5 Ml.; Pflanz 500 Ml.; Pflanz 25 728 387 Ml.; Pflanz 120 050 Mh.; Pflanz 4 847 400 Ml.; Pflanz 54 050 Mh.; Pflanz 18 Ml.; Pflanz 1 358 700 Ml.; Pflanz 3 030 Mh.; Pflanz 3 Bl.; Pflanz 18 850 Mh.; Pflanz 1020 Mh.; Pflanz 2700 Mh.; Pflanz 12 250 Mh.; Pflanz 1 Ml.; Pflanz 11 588 Ml.; Pflanz 2760 Mh.; Pflanz 13 500 Mh.; Pflanz 26 Ml.; Pflanz 5800 Mh.; Pflanz 2 Bl.; Pflanz 1300 Mh.; Pflanz 1987 Ml.; Pflanz 800 Mh.; Pflanz 7500 Mh.; Pflanz 71 620 Mh.; Pflanz 2280 Mh.; Pflanz 33 430 Mh.; Pflanz 84 780 Mh.; Pflanz 2 Bl.; Pflanz 6600 Mh.; Pflanz 54 100 Mh.; Pflanz 17 Ml.; Pflanz 650 Mh.; Pflanz 621 Mh.; Pflanz 5200 Mh.; Pflanz 20 Mh.; Pflanz 33 363 675 Ml.; Pflanz 1500 Mh.; Pflanz 29 230 Mh.; Pflanz 9125 Mh.; Pflanz 3 682 688 Ml.; Pflanz 54 345 Mh.; Pflanz 12 473 Mh.; Pflanz 31 Ml.; Pflanz 505 037 Mh.; Pflanz 3 815 033 Ml.; Pflanz 14 Ml.; Pflanz 2 010 200 Ml.; Pflanz 11 028 720 Mh.; Pflanz 192 012 Mh.; Pflanz 11 400 Mh.; Pflanz 94 125 Mh.; Pflanz 396 500 Mh.; Pflanz 70 Ml.; Pflanz 4 515 200 Ml.; Pflanz 8 Ml.; Pflanz 19 370 Mh.; Pflanz 135 Mh.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

- Alfeld. Borf. D. Voge, Hannoversche Str. 5.
Apolda. Raff. M. Lejer, Stobraer Str. 49 II.
Gerleben. Borf. Fr. Bohn, Raff. Gr. Krause, beide Brauerel Rinderhof.
Golp. Borf. A. Wiszopolski, Löpferstr. 313/14, Raff. D. Jaakubeler, Golp, Abth. 29, bei Eschmann.
Grewesmühlen. Borf. W. Krönle, Am Graben 4.
Hirsch. Borf. H. Weinholz, Polzerstr. 6.
Haitenburg. Borf. Frz. Kirchhoff, Schillerstr. 19.
Saarbrücken. Heinrichs, Telephon 3270.
Unterwiesbach. Raff. E. Krause, Oberheim, Post Königsee i. Th.
Wilschhofen, R.-A. Borf. Gg. Kellner, Danubianmühle, Raff. J. Wilschberger, Fichtersberg 20.
Wismar. Borf. G. Gutzeit, Mühlenstraße.
Würzburg. Bureau Semmelstr. 46, Telephon 248.

Advertisement for Holzschuhe (wooden shoes) by Josef Urban, Cham i. B. y. Includes text about quality and contact information.

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint alle 14 Tage.  
Bezugspreis: Ab 1. Dezember 1923: monatlich 30 Goldpfennig.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krüg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis  
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 40 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Seite 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 20 Goldpf.

## Aufruf zum Widerstand!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nimmt in einem Aufruf Stellung zu dem offenen Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiter, der zum Ziel hat die Verlängerung der Arbeitszeit und weitere Herabdrückung auch der jetzigen Hungerlöhne; es wird hingewiesen auf den Kampf in der Metallindustrie in Rheinland-Westfalen und Berlin gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung und auf den Kampf im Buchdruckgewerbe im ganzen Reich, und wird daran anschließend in dem Aufruf gesagt: „Dieser konzentrierte Angriff gegen die Arbeiter wird in den schwersten Zeiten der Not in Szene gesetzt. Er zeigt sich fast wie ein heimtückischer Ueberfall, denn das Unternehmertum hat sich dafür den Zeitpunkt ausgewählt, an dem es glaubt, daß die Widerstandskraft der Arbeiter am schwächsten ist.

Diese Hoffnung auf die augenblickliche Schwäche der Arbeiter müßt ihr, Gewerkschaftsmitglieder, zusehender machen. Wir rufen euch hiermit auf zum einhelligen Widerstand gegen den Ansturm auf eure Rechte, gegen die weitere Verschlechterung eurer Lage. Stellt euch geschlossen mit euren moralischen und materiellen Kräften hinter die kämpfenden Arbeitsbrüder, die den Kampf gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung auch für euch mit führen.

Die einzelnen Verbände werden, soweit es nicht schon geschehen ist, den Widerstand organisieren, damit durch planvolles Einsetzen der Kräfte der Erfolg möglichst erleichtert wird. Zu dem gleichen Zweck wird auch der Bundesausschuß sich in den nächsten Tagen mit der Lage befassen. Trotzdem werden die Kämpfe, die bereits toben, und die noch folgen werden, der Arbeiterchaft große Opfer auferlegen. Aber die deutschen Arbeiter haben früher schon so viele Beweise von Opfermut und Opferfreudigkeit geliefert, daß sie es auch diesmal daran gewöhnt nicht fehlen lassen werden.

Wir haben nicht die Hoffnung, daß die Kreise im Unternehmerlager, die jetzt die Rufen im Streit sind, sich in ihrer Haltung noch beeinflussen lassen werden. Handelt es sich doch für sie viel mehr um politische als um wirtschaftliche Ziele. Die Arbeiterbewegung soll wieder zur völligen Einflußlosigkeit im Staat gebracht werden. Die Klassengegenstände sollen nicht nach Möglichkeit gemildert, sondern im Gegenteil noch weiter vertieft werden. Man schürt den Klassenkampf, um durch den erhofften Sieg der eigenen Klasse die kapitalistische Willkürherrschaft über die Masse des Volkes wieder aufzurichten.

Alle, die in diesem Kampf sich gegen die Arbeiter stellen, werden die Verantwortung für die Folgen mit tragen müssen. Die Arbeiter am Rhein und an der Ruhr und auch im übrigen Deutschland werden die Enttäuschung, die man ihnen bereitet, nicht vergessen. Sie haben nicht auf Versprechungen gebaut, wohl aber auf abgeschlossene Verträge und auf die Einsicht in das gesamte Volksinteresse.

Die Arbeiterbewegung wird nicht unterliegen, um so weniger, als dieser Krisenzeit wieder ein Aufschwung der Konjunktur folgen wird. Wir vertrauen auf euch, Gewerkschaftsmitglieder! Ihr habt für das Volksinteresse schon genug Opfer gebracht, so daß euch noch mehr nicht zugemutet werden darf. Jetzt seid bereit, für eure eigenen Interessen, für eure Familie, für eure Zukunft zu opfern und wenn nötig auch zu kämpfen. Haltet treu zu euren Organisationen und folgt ihren Weisungen. Seid einig, einigt!

Berlin, den 5. Januar 1924.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## Zur Verordnung über die Arbeitszeit.

An anderer Stelle finden die Kollegen den Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit abgedruckt. Was mulet uns diese Verordnung zu und wie haben wir uns dagegen zu stellen?

Nach § 1 der Verordnung darf „die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten“. Das ist das Fundament, der Regelsatz. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen ist acht Stunden. Jedoch schon im § 1 findet sich die Abweichung, daß der für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden kann. Das bedeutet die 48-Stunden-Woche oder unter Umständen: 96 Stunden in 14 Tagen.

In den folgenden Paragraphen kommen weitere Ausnahmen.

Der § 2 gestattet eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag bzw. Bestimmung des Reichs-

arbeitsministers, wo für Gewerbebranche oder Gruppen von Arbeitnehmern regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt.

Der § 3 gestattet Ausnahmen an 30 Tagen bis zu zwei Stunden Mehrarbeit für Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Wahl und Anordnung des Unternehmers nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Der § 4 gestattet Überschreitung der Arbeitszeit um 1 bzw. 2 Stunden aus den verschiedenen dort aufgeführten Gründen durch Anordnung des Unternehmers nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Der § 6 gestattet dort, wo die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unermessliche Störungen oder wenn eine solche aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Bei Anwendung der Ausnahmen der §§ 3 bis 7 soll die Arbeitszeit täglich 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 10 läßt dann außerdem noch vorübergehende Ausnahmen zu in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, und zwar auch ohne „Anhörung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Diese Ausnahmen sind allerlei, und zwar „regelt“ das alles, mit Ausnahme der Materie des § 2, der Unternehmer nach „Anhörung“ der gesetzlichen Betriebsvertretung, selbst diese braucht im Falle des § 10 nicht „gehört“ zu werden. Da müssen schon die Gewerkschaftsorganisationen auf dem Damm sein, um zu sagen, zu beweisen und durchzusetzen, wann eine Ausnahme von der Regel des § 1 stattzugeben notwendig ist. Wir werden auf die Ausnahmen in nächster Nummer eingehen.

Eine weitere Frage ist, was mit den bisher noch gültigen Tarifbestimmungen geschieht, die unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen der § 12 innerhalb 30 Tagen gestattet. Der Schlußatz des § 5 sagt, daß die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 auch neben Tarifverträgen gelten. Diese Ausnahmen kommen also für eine Kündigung noch gültiger Tarifbestimmungen nicht in Frage. Bei der Beurteilung, ob Tarife oder Arbeitsverträge eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können nur die §§ 1 und 2 herangezogen werden. Demnach dürfen geltende Tarifbestimmungen nach § 12 nur angeündigt werden:

1. wenn der Tarif eine kürzere Arbeitszeit als acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich vorsieht;
2. wenn der Tarif es nicht zuläßt, einen Ausfall von Arbeitsstunden durch längere Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen zu ersetzen;
3. wo regelmäßig und in erheblichem Umfang „Arbeitsbereitschaft“ vorliegt, die bei tariflicher Festsetzung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt ist.

Wohlgemerkt: Nach § 12 dürfen nur diese Bestimmungen angeündigt werden, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit beziehen, soweit sie § 12 hervorhebt, nicht der ganze Tarif; das beweist auch der Absatz 2 des § 12, der die Kündigung der Bestimmungen auch des Zeitlohes zuläßt, wo in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen ist. Die anderen tariflichen Bestimmungen, soweit sie noch in noch geltenden Verträgen vorsehen sind, außer der vereinbarten Frist zu kündigen, hat nach der Verordnung niemand ein Recht, und muß in solchen Fällen, wo es doch geschieht oder geschehen ist, der § 11 in Anwendung kommen, der im Absatz 1 Geldstrafen vorsieht, „wer den Vorschriften dieser Verordnung... zuwiderhandelt“. Wer wegen einer solchen Zuwiderhandlung bestraft worden ist und der Vorschrift auch dann nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen nach Abs. 2 des § 12 bestraft.

Der Verbandsbeirat hat sich in seiner Tagung in Leipzig am 18. und 19. Januar auch eingehend mit der „Verordnung über die Arbeitszeit“ beschäftigt und seine Meinung in folgender in abgekürzter Form wiedergegebenen Resolution zum Ausdruck gebracht:

„Der Beirat des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter erhebt Protest gegen die Verordnung über die Arbeitszeit, die die Beseitigung von Rechten der Arbeiter zum Ziel hat, welche sie in jahrelangen Kämpfen auf dem Wege gegenseitiger Verständigung erreicht haben.

Der Beirat erhebt ferner Protest gegen die Anschläge der Unternehmer auf die in den Tarifverträgen verankerten Rechte der Arbeiter, noch über die Grenzen der Verordnung hinaus und gegen die Anschläge auf tariflich vereinbarten Einrichtungen, die in gerechter Würdigung der Verhältnisse entstanden sind und den berechtigten Interessen der Arbeiter entsprechen, ohne daß ihnen die Verordnung hierzu ein Recht gibt. Die Arbeiter in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, soweit sie dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter angehören, lehnen jede Verantwortung

dafür ab, wenn durch diese Anschläge der Unternehmer eine Periode dauernder Kämpfe ausgelöst wird.

Der Verbandsbeirat des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter bringt dabei seinen Mitgliedern in Erinnerung, daß der Kampfanfang der Unternehmer nur mit Erfolg begegnet werden kann durch Vervollständigung der Organisation, strengste Befolgung der von den Verbandsorganen getroffenen Anordnungen und durch einen ausreichenden Kampffonds.“

## Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. I S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. I S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbebranche oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeit hinaus an dreifach der Zahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, 2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt, 3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschleppen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Befähigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlich vorgeordneten notwendigen ist, 4. bei Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemeinerbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifverträge die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Be-

triebsteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbekanntem oder Vergaungsbekanntem nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung zulässig ist, wenn die aus betriebswirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Betriebsstörungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvorhersehbare Störungen oder aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbegebiete oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 7. Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbegebiete oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, ätzigen Stoffen, Staub und Geräuschen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbegebiete oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8. Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Verwaltungsbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Schichtfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmündloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9. Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit tunlichst von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Nothfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wühlings von Arbeitserzeugnissen unternommen werden müssen.

§ 11. Über den Vollzug dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Absatz 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorläufig abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Arbeitgeber ist bei Zahlung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist und wenn sie weder durch Ausbeutung der Nothlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

§ 12. Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden.

§ 13. In solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wird die Abminderung auch für diese Bestimmungen.

Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 12. Dezember 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 14. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs sowie für die Reichsbehörden und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse bei diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgelegten Dienstvorschriften zu. Diese können die für Beamte geltenden Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen, auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen.

§ 15. Die Artikel II, VI, VII Abs. 1, 2 und X der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 25. November 1918, 17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 7 und 12 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Devisenknappheit vom 13. März 1919 bleiben angeschlossen. Das Wahre über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzl. I S. 626) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Verwaltungsstellen treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 13. März 1919 festgesetzte Grenze des höchstzulässigen Monatslohn durch die im Bergbauuntertageregengesetz im Angelegenheiten der Reichsbergbauuntertageregengesetz bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes.

Für die Badereien und Konditorerien und die sonstigen abgekochten Anlagen verwendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Badereien und Konditorerien vom 2. September 1918 (Reichsgesetzl. S. 1329).

§ 16. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeverordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ verordnen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

### Neuregelung des Schlichtungswesens.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Oktober 1923 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 das Schlichtungswesen neu geregelt. Die bisher bestandenen Schlichtungsausschüsse sind durch neue ersetzt worden. (Siehe Nr. 27/23 und 1/24 der „Verbandszeitung“.)

Womit befassen sich die neuen Schlichtungsausschüsse? Ausschließlich nur mit Gesamtschlichtungen. Gesamtschlichtungen sind: Lohnstreitigkeiten, Streit, Aussperrung, Tarifstreitigkeiten, Streitigkeiten über Betriebsvereinbarungen, Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Organisationen, Streitigkeiten, an denen die ganze Belegschaft eines Betriebes beteiligt oder interessiert ist.

Wann ist der Schlichtungsausschuß zuständig? Wenn bei Streitigkeiten eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht vorgesehen ist, oder wenn Verhandlungen vor derselben nicht zum Abschluß einer Gesamtvereinbarung geführt haben.

Für größere Wirtschaftsbezirke kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der obersten Landesbehörde einen Schlichter bestellen. Die Schlichter übernehmen die Schlichtung von Gesamtschlichtungen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind. Schlichter und die vom Reichsarbeitsminister ernannten unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse haben zunächst zu versuchen, eine Gesamtvereinbarung herbeizuführen. Gelingt dieses nicht, so ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln. Die Schlichtungskammer wird gebildet durch den unparteiischen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, oder durch den Schlichter und Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die er zu diesem Zweck beruft.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so gibt die Schlichtungskammer einen Schiedsspruch ab. Wird derselbe von den Parteien angenommen, so hat er die rechtsverbindliche Wirkung einer Gesamtvereinbarung.

Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden.

Für die Verbindlichkeit ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt. Dieses gilt auch da, wo er sich nur unwesentlich über den Bezirk des Schlichters hinaus erstreckt. In den übrigen Fällen ist der Reichsarbeitsminister zuständig.

Wird von einer vereinbarten Schlichtungsstelle (tarifvertragliches Schiedsgericht) ein Schiedsspruch gefällt und von einer Partei nicht angenommen, so kann derselbe auf Antrag der annehmenden Partei vom Schlichter ebenfalls für verbindlich erklärt werden.

Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruches.

Zuständig ist, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder ein Schlichter oder ein Schlichtungsausschuß nicht von Amtes wegen eingegriffen hat, der Schlichter oder derjenige Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Wer ist zuständig bei Einzelstreitigkeiten? Die Arbeitsgerichte (bis zur endgültigen Regelung die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte).

Einzelstreitigkeiten sind: Streitigkeiten aus dem Einzelarbeitsvertrag, insbesondere auf Grund der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes; des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes; der §§ 39, 41, 44, 56, in Verbindung mit den §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes; der § 43 Abs. 2, der § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1 und 2, § 53\* in Verbindung mit § 52, § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, § 60 in Verbindung mit § 43, § 80 Abs. 2, §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes. Die Entscheidung der Arbeitsgerichte ist endgültig, eine Berufung kann nicht stattfinden.

Wo Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte nicht bestehen, gilt der Schlichtungsausschuß als Arbeitsgericht.

Form und Fristvorschriften für die Anrufung des Arbeitsgerichts oder der arbeitsgerichtlichen Kammer des Schlichtungsausschusses sind die bisherigen.

### Rundschau.

Der Böhlschuhverband deutscher Brauereien zählte am Schluß des Geschäftsjahres, 30. September 1923, 560 Brauereien als Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922 einen Bierausstoß von 21 860 000 Hektolitern hatten. Aufgenommen wurden 5 Brauereien, ausgeschieden sind durch Fusionen und Betriebsstillstellungen 58, durch Kündigung 16 Brauereien. Böhlschuh wurden im Geschäftsjahr 1922/23 45 Brauereien, befristet 105 wegen Lohnstreitigkeiten und 1 wegen Entlassung. Die Böhlschuhproduktion ist infolge der Geldentwertung und Mangel an Mitteln ganz in den Hintergrund getreten, das Schwerkraut der Böhlschuhverbandes ruhte auf dem Kundendienst.

Die Verordnung über die Arbeitszeit. Angesichts der Wichtigkeit der von der Regierung herausgegebenen Verordnung über die Arbeitszeit hat sich der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, um sie weitestens Kreisen zugänglich zu machen. Die Verordnung ist mit Erläuterungen aus der Feder des ersten Vorsitzenden des ADGB, Theodor Leipart, versehen, wodurch der Böhlschuhverband Wert herleihen wird. Sie wird in den nächsten Tagen durch alle Buchhandlungen, durch die Organisationen und durch die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Vertrieb gelangen.

### Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“. Berlin O. 27. Schilderstraße 6IV. Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

- 1. Beitragswoche vom 20. bis 26. Januar.
- 5. Beitragswoche vom 27. Januar bis 2. Februar.

Achtung, Ortsvereine!

Nach dem Versand der vorliegenden Nummer der „Verbands-Zeitung“ werden alle Zeitungsbestellungen unwiderruflich gekündigt, die nicht von den Ortsvereinen gemeldet sind oder bis 2. Februar gemeldet werden.

### Betrifft Fragebogen II (Lokalasse).

Bestimmte Anträge veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß der Fragebogen II auf jeden Fall ausgefüllt werden muß, sofern am Orte eine Lokalasse besteht. Wir brauchen das Material notwendig und können auch im Jahrbuch keine Lücke entstehen lassen. Die Auffüllung der Lokalasse hat in Papiermarkt zu erfolgen und bitten wir die größte Sorgfalt bei Ausfüllung des Fragebogens zu verwenden.

### Tätigkeitsberichte.

Die Angelegten werden ersucht, die noch ausstehenden Tätigkeitsberichte umgehend einzusenden.

### Gestammte Lokalbeiträge.

Brenzlau 20 Pf. ab 1. Januar; Weidau 10 Pf. ab 50. Woche 1923; Gildesheim 10 Pf. ab 5. Woche; Darschum 10 Pf. ab 1. Woche; Starmarngen 5 Pf. ab 1. Januar; Vorms 10 Pf. ab 1. Januar; Hilde 5 Pf. ab 1. Januar; Gera 10 Pf.; Wittenberge 10 Pf. ab 3. Woche; Seibenberg 10 Pf.

Der Vorstandsvorsitz.

### Eingänge der Hauptkasse aus Beiträgen.

vom 25. Dezember 1923 bis 12. Januar 1924.

(Kassendirektor der Hauptkasse: Berlin 12 079. Brauer- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin D. 27.)

Achtung! Die Eingänge werden von jetzt ab nur noch in Goldmark bzw. Pfennigen berichtigt. Beiträge unter 10 Milliarden bzw. 1 Goldpfennig werden nicht mehr quittiert.

Ahlstedt 12,05; Altenburg 226,15; Altrubbin 3,50; Andernach 50,00; Angermünde 10,00; Anklam 15,00; Arnstadt 100,00; Arnst.-Beuningen 174,01; Au-Merlissen 23,76; Aurich 10,00; Aulhausen 72,13; Bad Kösen 15,00; Bamberg 80,00; Bahreuth 128,48; Barmburg 52,30; Berlin 1107,52; Bielefeld 85,00; Bochum 70,97; Braunschweig 70,00; Bremen 500,00; Bühl 30,00; Buxtehude 27,35; Buxtehude 20,00; Calbe 11,80; Camburg 20,00; Celle 24,50; Christianstadt 37,35; Chemnitz 540,00; Cöln 388,00; Glöttin 50,00; Cöthen 50,00; Dessau 63,00; Döbeln 80,51; Düren 40,18; Dorndorf 80,00; Dresden 1484,25; Düsseldorf 325,00; Duisburg 50,00; Eberbach 21,00; Eilenburg 103,51; Elfenach 125,00; Elmleben 53,75; Elmring 10,50; Elsterfeld-Barmen 500,00; Erlangen 155,31; Ester 480,00; Elmring 24,60; Falkenberg 32,21; Falkenstein 146,04; Flöthen 4,30; Flöthenburg 100,00; Frankenthal 25,00; Franzenburg 0,00; Freyburg 2,55; Frankfurt a. M. 189,52; Freyburg a. d. Unstrut 6,50; Gabelbach 38,00; Gardelegen 10,00; Geislingen 15,00; Gera 235,70; Gießen 22,00; Glatz 30,00; Gmund 6,70; Gürlich 171,87; Goldberg 14,00; Gortau 92,05; Greiz 15,00; Grevesmühlen 15,27; Grimma 100,98; Grünstadt 50,40; Güstrow 41,00; Gumbinnen 63,22; Halberstadt 65,40; Hamm 130,00; Hannover 720,20; Hainau 8,66; Heidelberg 51,00; Heilsbrunn 25,35; Hildesheim 63,00; Hof 40,00; Holmheim 7,22; Jugoßladi 94,03; Karlsruhe 150,00; Kelbra 40,00; Kempten 20,00; Kempten 16,80; Köslin 177,00; Krummholz 700,00; Labes 21,03; Landeshut i. Schl. 30,00; Landsberg a. d. Warthe 15,50; Landsbut i. Bah. 72,00; Leipzig 25,75; Liegnitz 68,80; Riesa 9,00; Löwenberg 10,00; Ludenwalde 9,60; Lübeck 36,00; Lübz 30,50; Lübeck 40,00; Mainz 267,45; Meiningen 90,00; Meissen 30,00; Memmingen 168,18; Minden 109,00; Mühlhausen i. Thür. 38,00; Müllrose 61,44; Münster 350,00; München 3000,00; Namslau 30,00; Neuhaldensleben 30,00; Neumünster 105,58; Neustadt a. d. Saale 7,00; Neustadt D.-Schl. 37,90; Neustadt a. d. Saale 55,00; Neustrelitz 3,55; Nienburg 13,83; Norden 13,10; Ober-Glogau 10,30; Oldenburg 15,20; Oypeln 20,00; Oranienburg 107,00; Ortelshagen 8,00; Ostbavaria 50,00; Pafewall 49,00; Pfungstadt 65,30; Plauen 87,40; Potsdam 14,00; Prenzlau 15,06; Pyritz 25,30; Rastenburg 0,05; Rathenow 94,86; Regensburg 733,03; Reichenbach 116,35; Ribnitz 23,75; Riesa 20,00; Rosenheim 41,70; Rudolstadt 30,00; Rüggenwalde 60,00; Saalfeld 88,60; Sangerhausen 20,74; Schönebeck 30,56; Schwabach 24,00; Schwandau 41,35; Schweinfurt 137,00; Schwenitz 50,58; Sigmaringen 41,67; Sonneberg 40,00; Sorau 21,30; Storfow 25,00; Stuttgart 2,89; Tost 39,25; Uelzen 70,80; Vilsbibitz 24,00; Waldenburg 20,75; Waren 2,17; Wartburg 4,00; Weimar 30,00; Wendisch-Buchholz 6,85; Wernsdorf 17,00; Werne-gerode 34,50; Wilsdorf 17,00; Worms 100,00; Würzen 6,00; Würzenburg 300,00; Würzen 221,07; Zeitz 2,50; Zeitz 14,72; Zeitz 45,00.

### Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Altenburg. Kass.: H. Müller, Abelshöfstr. 15.  
 Breg. Kass.: Fern. Araga, Briggshöfstr. 35.  
 Biedersberg. Kass.: H. Schulz, Hofengasse 8.  
 Gelle. Kass.: Walter Brunich, Bergstr. 33.  
 Eilenburg. Vorl.: Paul Kaslow, Windmühlstr. 14.  
 Gartz. Vorl.: W. Schöffel, Reichenhof, Gatzstr. 5.  
 Gatzburg i. Schl. Vorl.: Gust. Schödel, Zunftstr. 8.  
 Greiffswald. Vorl.: Friedr. Wienholz, Eldena 6. Greiffswald;  
 Kass.: Christf. Moller, Wilhelmstr. 2.  
 Grünstadt (Bf.). Kass.: Joh. Drecher, Unt. Bahnhofstr. 1.  
 Gumbinnen. Vorl.: W. Kühn, Bismarckstr. 82; Kass.: Fritz  
 Büdjes, Mühle 7.  
 Gildesheim. Kass.: W. Kankan, Mier Markt 67.  
 Jugoßladi. Kass.: Otto Hirtreiter, Kelterstr. 12.  
 Könnern. Kass.: Paul Giesler, Gr. Freiheit 21.  
 Ludenwalde. Sendungen alle an J. Buchs, Bahnhofstr. 14.  
 Müllrose. Vorl.: Franz Kowalski, Frankfurter Straße.  
 Neuhaldensleben. Vorl.: Otto Krakenburg, Profsthorn 19, Kass.:  
 Fern. Wiele, Profsthorn 31.  
 Norden. Kass.: Wette Petrus, Allee 61.  
 Orla. Vorl.: Aug. Hilman, Hofauer Str. 42; Kass.: Franz  
 Scholz, Georgenstr. 7.  
 Luckenburg. Vorl.: Max Sorwig, Mühlenstr. 20; Kass.:  
 Alf. Kürsch, Wöde 38.  
 Müllrose. Kass.: Ernst Weinte, Wallgrund 8.  
 Saalfeld. Vorl.: Karl Klob, Kullmstr. 9; Kass.: Friedr. Müller,  
 Am Hügel 9.  
 Schwenitz. Vorl.: Otto Giebel, Herrstr. 3; Kass.: Theob.  
 Pfalsch, Thielestr. 4.  
 Stöbal. Kass.: Emil Dittlerhöf, Hohestr. 16.  
 Stolp. Vorl.: Karl Haase, Ballmühlweg 4.  
 Stranburg. Kass.: F. Straßmeier, Herrstr. 3.  
 Weizen. Vorl.: Hof. Rühl, Hofdam 46.  
 Wernigerode. Vorl.: Karl Topp, Seminarstr. 45.  
 Wernigerode. Vorl.: Aug. Klein, Kolbangerstr. 35, 2 Tr.;  
 Kass.: Ernst Koch, Müllersstr. 2.  
 Würzen. Vorl.: W. Müller, Oberstr. 15; Kass.: Fritz Müller,  
 Maurerstr. 34, 2 Tr.  
 Würzen. Kass.: Rich. Galler, Quersstr. 9, 2 Tr.

**Nachruf.**  
 Am Jahre 1923 starben die  
 Kollegen:  
 Hermann Vercksch,  
 Aufseher der Vorderrmühle Eilen-  
 burg.  
 Otto Renze,  
 Aufseher, Wernigerode, Eilen-  
 burg-Dtl.  
 Erre ihrem Andenken.  
 Kahlstele Eilenburg.

Unsern alten, treuen Verbands-  
 kollegen Heinrich Schneider zum  
 25-jährigen Arbeitsjubiläum am  
 14. Januar nachträglich die herz-  
 lichsten Glückwünsche.  
 Die Verbandskollegen der  
 Südt-Brauerei, Ndrd.

**Hellopp!**  
 Jetzt gibt es wieder  
 billige  
 Wassereisen  
 aus prima  
 Leder. Bei An-  
 fragen  
 schreiben Sie  
 an  
 Josef Urban,  
 Cham i. Bay.

**Brauer - Holzschuhfabrik Rant,**  
 Vertreter Gg. Diel, Spandau, Nckerstr. 29.  
 Garantiert steinrunder. — Preis 7 Mark.